

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN

Antragstellerin: Initiative lutherischer Frauen in der SELK

Ansprechpartnerinnen:

Esther Weusthoff | August-Wöhler-Straße 6 | 29614 Soltau

Annegret Damaske | Bergheimer Straße 12 c | 34549 Bergheim

Johanna Dobel | Frielendorfer Straße 27 | 34576 Homberg (Efze)

Antrag an die 14. Kirchensynode der SELK

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die 14. Kirchensynode 2019 setzt eine synodale Arbeitsgruppe ein, welche die Beratungen zum Thema Frauenordination in Gemeinden und Bezirken koordiniert, Anregungen und Impulse bündelt, den Bezirkssynoden jährlich sowie der nächsten Kirchensynode Bericht erstattet.

Auch sollen die Gemeinden und Bezirke diesem Gremium Bericht erstatten über stattgefundene Beratungen und Voten, entsprechend der Bitte im Beschluss 422.02 der Kirchensynode 2003 (<http://www.frauenordination.de/bil-beschluesse/Beschluss-422-02-Melsungen.pdf>):

„Die 10. Kirchensynode bittet ferner alle Gemeinden und KBZ-Synoden der SELK die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papieres zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.“

Dieses Gremium wird außerdem mit der Aufgabe betraut, die Gemeinden und Bezirke zu informieren, welche Dienste und Rechte Laien und insbesondere Frauen in unserer Kirche haben bzw. ausführen dürfen zur Erbauung der Gemeinde.

Dem Gremium soll ein Mitglied der Kirchenleitung, ein Superintendent und 2 Frauen angehören.

Begründung:

In mehreren Beschlüssen verschiedener Organe der Kirche wurde festgehalten, dass in Gemeinden und Kirchenbezirken das Thema „Frauenordination“ beraten werden solle.

(Siehe Beschluss 405.01 der Kirchensynode 1999 / Erstellung eines Pro- und Contra-Papiers:

<http://selk.de/download/fo-pap.pdf> |

<https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2019/02/antrag-405-01.pdf>)

Ebenso beschloss der APK 2009, dass die Kirchenleitung dafür Sorge trage solle, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der 10. Kirchensynode der SELK in Melsungen (2003) thematisiert wird, sodass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können. (S. hierzu selk_news vom 15. Mai 2009 zum APK 2009:

https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2019/02/apk_2009.pdf)

Die seit 1999 erfolgten Beratungen und Voten von Gemeinden und KBZ-Synoden wurden weder koordiniert noch gesammelt. Nur der APK Ausschuss FO (tagte von 2009 bis 2013) hat für das Jahr 2010 bis zum März 2011 eine Abfrage über die Aktivitäten in den Bezirken zum Thema erstellt. (S. Bericht 207 an die Kirchensynode 2011, Seite 10:

https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2019/02/bericht_207.pdf)

Schon die Bezirkssynode Niedersachsen-West hatte in ihrem Antrag 459 an die Kirchensynode 2011

(https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2019/02/antrag_459.pdf) es von der Sachfrage her für geboten gehalten, dass der Beratungsprozess Frauenordination in der Kirche von einem Gremium koordiniert und begleitet wird.

Außerdem soll die Arbeitsgruppe in Gemeinden und Kirchenbezirken über Rechte und Dienste von Laien und insbesondere Frauen in der Kirche informieren. Obwohl es seit Jahren bereits synodale Beschlüsse für die Dienste und Rechte von Laien und insbesondere für Frauen in unserer Kirche gibt, werden diese nicht in allen Gemeinden umgesetzt.

Es ist kirchlicher Konsens, dass Frauen folgende Ämter und Dienste in der SELK ausführen können:

- Frauen können als **Kirchenrätinnen** gleichberechtigte Mitglieder der Kirchenleitung der SELK sein und sind es auch.
- Sie können auch **Geschäftsführende Kirchenrätin** werden.
- Sie können als **Volltheologinnen Pastoralreferentinnen** werden und als solche auf der Basis des Amt-Ämter-Dienste-Papiers der SELK (2012) z.B. auch predigen und Predigtgottesdienste leiten. (Eine promovierte Pastoralreferentin arbeitet als Referentin für Theologie und Kirche in der Kirchenkanzlei in Hannover.)
- Sie können **leitende Funktionen** in unterschiedlichen kirchlichen Bereichen bekleiden, wie z.B. das Amt der **Diakoniedirektorin**, der **Rektorin** des Naëmi-Wilke-Stiftes Guben oder einer **Sprengekantorin**.
- Sie können **Dozentin** und **Professorin** an der LThH Oberursel werden und **Mitglied der Prüfungskommissionen** zum 1. und 2. theol. Examen werden.
- Sie können **Diakonin** werden.
- Sie können **(Chef-)Redakteurin** der Kirchenzeitung werden.
- Sie können **Herausgeberin des Feste-Burg-Kalenders** werden.
- Sie können **(Leitende) Mitarbeiterin in (Synodal-)Kommissionen** (SynKoReVe, SynKoHaFi) werden.
- Im neben- und ehrenamtlichen Bereich (Kirchenvorstand, Synodale, Synodalpräses, Kirchenmusik, Unterricht, Lektorin, Kommunionhelferin, Katechese usw.) gibt es keinerlei geschlechtsspezifische Einschränkungen.

Dass Frauen als hauptberufliche Religionslehrerinnen mit offizieller Beauftragung (Vokation) durch die SELK tätig sind, ist sowieso selbstverständlich.

Nach unserer Kenntnis werden in manchen Gemeinden bestimmte Dienste abgelehnt. Das führt zu Irritationen in der Kirche hinsichtlich der Rechte von Laien, insbesondere von Frauen. Dadurch entstehen Verletzungen und unter Umständen führt diese Praxis in manchen Gemeinden zu einem Rückzug der Betroffenen aus dem kirchlichen Engagement oder sogar aus der Kirche selbst.

Vorstehender Antrag wird von 202 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 25.03.2019